



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 26. Februar 2014

Nummer 9

Inhalt

98	Bekanntmachung - Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 17. Februar 2014	Seite 157
99	Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31. 12. 2011	Seite 160
100	Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld - Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des kooperativen Gutachterverfahrens	Seite 161

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

101	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Nahversorgungszentrum Longericher Straße in Köln-Longerich	Seite 163
102	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans und Durchführung eines kooperativen Gutachterverfahrens Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld	Seite 165
103	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Gewerbegebiet Am Gleisdreieck in Köln-Ehrenfeld	Seite 165
104	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Neurather Weg in Köln-Mülheim	Seite 165
105	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen	Seite 166
106	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau des ICE-Werkes in Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18	Seite 166

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

107	Diverse Objekte der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln - Heizungstechnik - 2014-0305-2-c	Seite 167
108	GS Martinusstraße 28 - Rohbauarbeiten, VOB0130_R Beton/Stahlbeton - 2014-0334-5-c	Seite 168

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

109	Lieferung von Sportplatzdeckenmaterial und Tennis-mehl - 2014-0306-2-q	Seite 169
110	Ausstattung der hygienisch-, medizinischen Aufbereitungsstation der Desinfektion von Beatmungsschläuchen, Beuteln und Zubehör - 2014-0243-1-q	Seite 170

Öffentliche Ausschreibung nach VOB Offenes Verfahren

111	Görlinger Zentrum Trakt C und E - Landschaftsbauarbeiten - 2014-0264-2-b	Seite 171
-----	--	-----------

98 Bekanntmachung - Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 17. Februar 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2014 aufgrund § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 22 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln die folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt, soweit erforderlich, das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin und der stellvertretende Wahlleiter/die stellvertretende Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. die Wahlvorstände zur Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. für jeden Briefwahlstimmbezirk der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

- (1) Wahlleiter/Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, stellvertretender Wahlleiter/stellvertretende Wahlleiterin die Vertretung im Amt. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin sowie der Stellvertreter/die Stellvertreterin können auf ihr Amt verzichten. An ihre Stelle tritt jeweils der Stellvertreter/die Stellvertreterin im Amt.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Wahlvorstände der Stimmbezirke und der Briefwahlstimmbezirke sowie die Wahlvorstände zur Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen bestehen aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein

Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt. Der Wahlvorstand in den Stimmbezirken ist der Wahlvorstand für die Kommunalwahl.

- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 dieser Wahlordnung sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Köln. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eingereicht werden. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahl-

berechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen wahlberechtigten Personen sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Köln benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen Stellvertreter/Stellvertreterin für eine/n andere/n auf der Liste aufgestellte/n Bewerber/Bewerberin sein soll. Bei Listenwahlvorschlägen kann die Reihenfolge der Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsprechend den Grundsätzen der Listennachfolge nach § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW vorgesehen werden. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Vertreter/eine Vertreterin benannt werden.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist nachzuweisen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlorganisation der Stadt Köln bereithält.

§ 11 Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. Werden Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson unverzüglich zu deren Beseitigung aufzufordern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mit den in § 10 Absatz 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Bei Vorschlägen zu Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen und bei Listenwahlvorschlägen kann der Bezeichnung ein Symbol zugefügt werden. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eingegangen sind.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte gemäß § 6 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 werden auf ihren schriftlichen Antrag noch bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dieser Antrag ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin (Wahlorganisation der Stadt Köln) zu stellen.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin der Stadt Köln macht das unter Absatz 2 genannte Verfahren bis zum 35. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 21. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 14 Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten werden nach dem Muster des § 13 der Kommunalwahlordnung darüber informiert, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

§ 15 Wahlscheinantrag und Erteilung von Wahlscheinen

Die Beantragung und Erteilung von Wahlscheinen erfolgt nach den Regelungen der §§ 19 und 20 der Kommunalwahlordnung.

§ 16 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- (2) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Briefwahlumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 17 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Stimmzettel verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Die Stimmzettel werden in einem versiegelten verschlossenen Umschlag transportiert, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Den Stimmzetteln sind die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Am Auszählungsort wird durch Aushang darauf hingewiesen, welche Stimmbezirke gemeinsam ausgezählt werden.
- (2) Zunächst wird die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen anhand der Niederschriften über die Wahlhandlung festgestellt. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird im Rahmen der zentralen Auszählung die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Er-

satzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW.

§ 19 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

§ 20 Amtssprache

Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Diese lauten wie folgt: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.02.2014

Jürgen Roters
Oberbürgermeister

99 Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31. 12. 2011

In seiner Sitzung vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Köln folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellt gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) i. V. m. § 4 der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln den Jahresabschluss zum 31.12. 2011 der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln fest und beschließt, aus dem Jahresüberschuss von EUR 53.039.167,57 einen Betrag von EUR 45.578.500,00 an den

Haushalt der Stadt Köln abzuführen und den verbleibenden Betrag von EUR 7.460.667,57 der Gewinnrücklage zuzuführen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudewirtschaft der Stadt Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk und Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.09.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln - eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Köln - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.01.2014
GPA NRW
Im Auftrag

Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 liegen bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, Raum 15 B 43, zur Einsicht aus.

statt. Dort werden sich die vier Planungsteams vorstellen und mit der Öffentlichkeit diskutieren.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, an der Auftaktveranstaltung teilzunehmen.

Köln, den 12. Februar 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

100 Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld - Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des kooperativen Gutachterverfahrens

Auftaktkolloquium

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2014 beschlossen, für das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Ehrenfeld in Köln-Ehrenfeld ein kooperatives Gutachterverfahren durchzuführen.

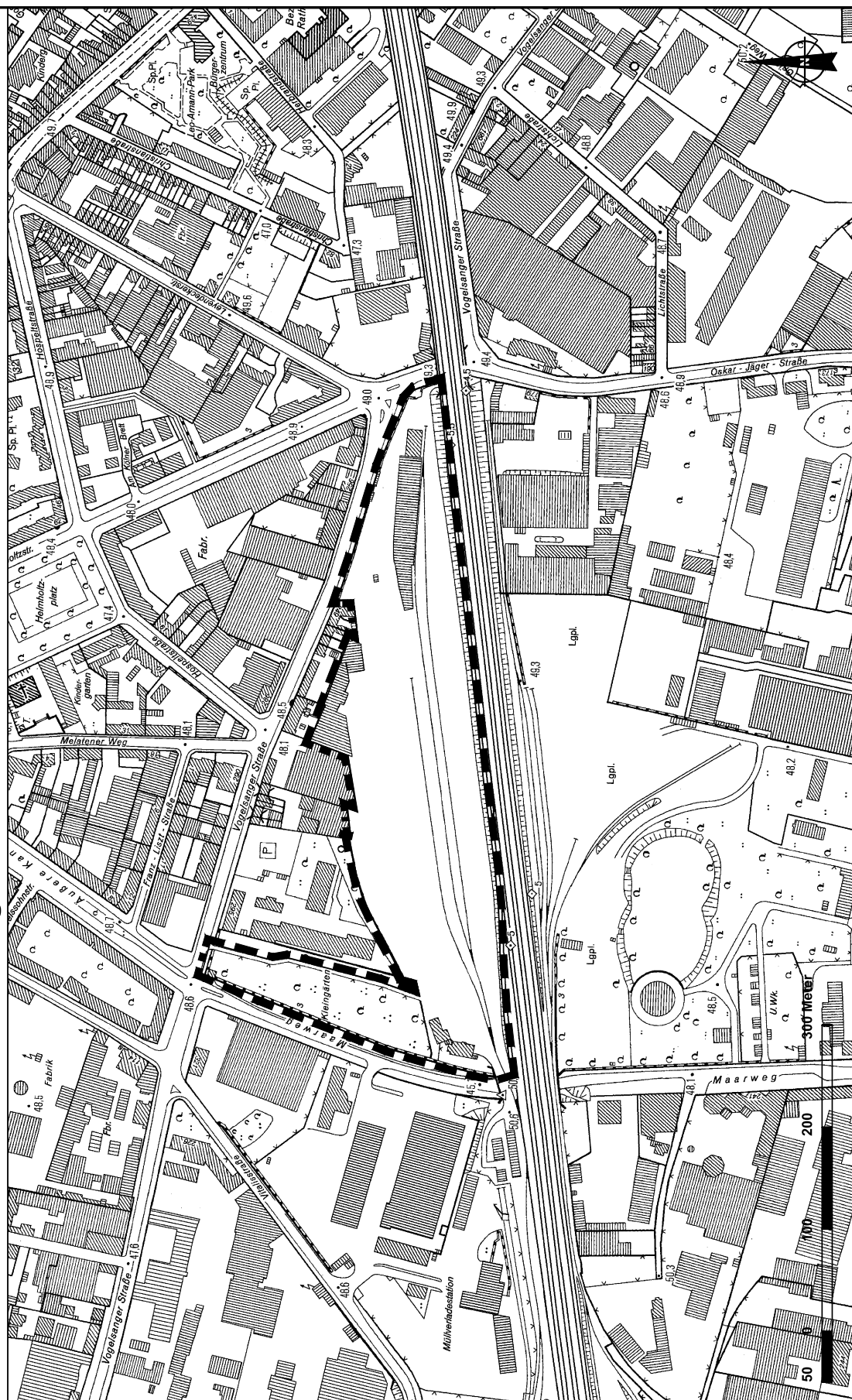
Auf Grundlage dieses Beschlusses sind vier Planungsteams aufgefordert, ein städtebauliches und freiraumplanerisches Planungskonzept als Grundlage für die weitere Entwicklung und die Bauleitplanung des ehemaligen Güterbahnhofs Ehrenfeld zu erstellen.

Auf dem Gelände soll ein gemischt genutztes Stadtquartier mit Wohnungsbau sowie gewerblichen, soziokulturellen Nutzungen und gegebenenfalls Bildungseinrichtungen entstehen.

Aufgabe des Gutachterverfahrens ist es, schrittweise und im Dialog mit der Bürgerschaft tragfähige und zukunftsweisende Planungskonzepte für die Fläche zu entwickeln, die den erforderlichen Lärmschutz konzeptionell integrieren und Strukturen und Typologien aufzeigen, die qualitätsvolles Wohnen sowie gewerbliche und andere Nutzungen in einem urban gemischten Quartier ermöglichen.

Das Auftaktkolloquium findet am **Freitag, den 7. März 2014 um 19:00 Uhr** im Ehrenfelder Verein für Arbeit und Qualifizierung e.V. (eva gGmbH), Herbrandstraße 10 in 50825 Köln,

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld



**101 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunig-
ten Verfahren**

Arbeitstitel: Nahversorgungszentrum Longericher Straße
in Köln-Longerich

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst: Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet nördlich der August-Haas-Straße, westlich der Grundstücke mit den Flurstücknummern 738 bis 748, südlich der Außerner Straße und östlich der Longericher Straße —Arbeitstitel: Nahversorgungszentrum Longericher Straße in Köln-Longerich— aufzustellen mit dem Ziel, Flächen für großflächigen Einzelhandel sowie für weiteren Einzelhandel und Wohnnutzung festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 6. bis 20. März 2014 zur Planung äußern.

Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221-22810 erfolgen.

Köln, den 14.02.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 14.02.2014

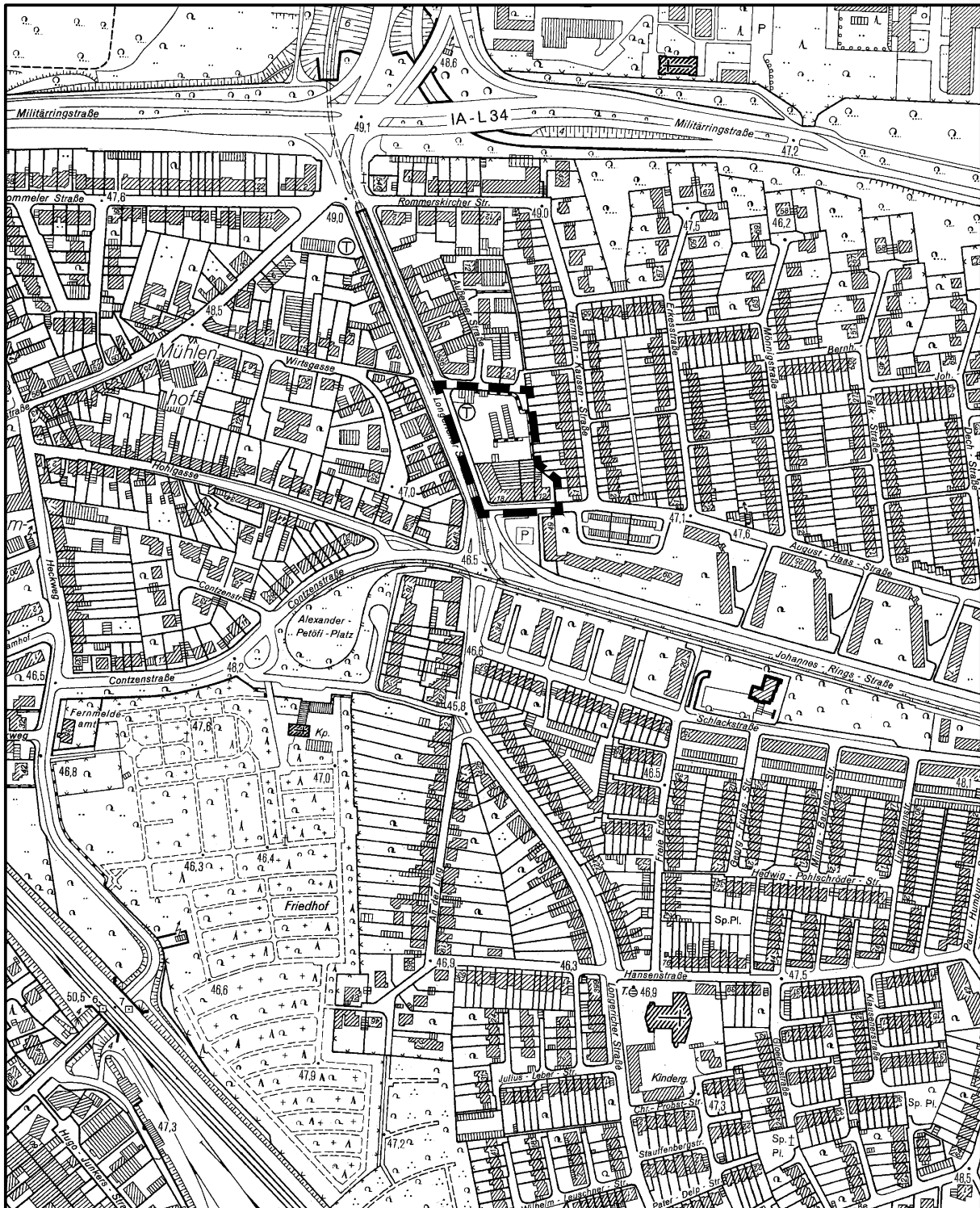
Der Oberbürgermeister
gez. Roters



Stadtplanungsamt

Anlage 1

Nahversorgungszentrum Longericher Straße in Köln - Longerich



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

**102 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans und Durchfüh-
rung eines kooperativen Gutachterverfahrens**
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:
Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs zwischen Vogelsanger Straße, der Rheinischen Fachhochschule, Maarweg und der Bahntrasse (Flurstücke 59/9, 400, 401, 402, 403, 472, 474, 561, 631, 632, Flur 74, Gemarkung Müngersdorf) –Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld– aufzustellen mit dem Ziel, ein gemischtes Quartier mit Wohnen und Gewerbe festzusetzen;
2. beschließt die Durchführung eines kooperativen Gutachterverfahrens mit vier Planungsteams zur Erstellung eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Planungskonzeptes als Grundlage für die weitere Entwicklung und die Bauleitplanung des ehemaligen Güterbahnhofs Ehrenfeld. Die Kosten für die Durchführung dieses Verfahrens trägt die Grundstückseigentümerin;
3. beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB im Rahmen des kooperativen Gutachterverfahrens (Modell 3);
4. benennt vier Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Stadtentwicklungsausschusses für die Jury;
5. beschließt, dass das Ergebnis des Gutachterverfahrens dem Stadtentwicklungsausschuss und der Bezirksvertretung Ehrenfeld zur Beschlussfassung als Grundlage für die weitere Bauleitplanung vorgelegt wird.

Hinweis: Die von der Bezirksvertretung Ehrenfeld formulierten Ergänzungen sind entweder bereits in der Verwaltungsvorlage aufgegriffen oder fließen als Aufgabenstellung in das Werkstattverfahren ein. Ferner benennt die Bezirksvertretung vier Stellvertreter für die Jury als Vertreter der benannten Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses.

Köln, den 18.02.2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 18.02.2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**103 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über
die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung und
Ergänzung eines Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Am Gleisdreieck in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:
Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den in seiner Sitzung am 12.09.2013 gefassten Beschluss, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich der Straße Am Gleisdreieck, Innere Kanalstraße und östliche Grundstücksgrenze der Bebauung an der Herkulesstraße in Köln-Ehrenfeld –Arbeitstitel: Gewerbegebiet Am Gleisdreieck in Köln-Ehrenfeld– aufzustellen mit dem Ziel, ein Gewerbegebiet unter Ausschluss von Einzelhandel festzusetzen, um den Ausschluss von Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellartigen Betrieben zu ergänzen.

Köln, den 18.02.2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 18.02.2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**104 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines
Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Neurather Weg in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:
Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 07.07.2011 gefassten Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren 71498/02 für das Gebiet zwischen der Berliner Straße, Neurather Weg, den südlichen Parzellengrenzen der Grundstücke Neurather Weg 1 bis 9 sowie Berliner Straße 221, der Trasse der Deutschen Bahn AG und den nördlichen Parzellengrenzen der Grundstücke Berliner Straße 187, 213, 215 und 217 in Köln-Mülheim –Arbeitstitel: Neurather Weg in Köln-Mülheim– aufzuheben.

Köln, den 18.02.2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 18.02.2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

105 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- plans

Arbeitstitel: Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:
Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet westlich des Grundstücks Herzog-Johann-Straße 48, circa 115 m parallel zur Herzog-Johann-Straße in südwestlicher Richtung mit einer Tiefe von circa 50 m in nordwestlicher Richtung —Arbeitstitel: Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen— einzuleiten mit dem Ziel, eine Einfamilienhausbebauung in Form von fünf Doppelhäusern in zweigeschossiger Bauweise und zugehöriger Erschließung festzusetzen;
2. nimmt das städtebauliche Planungskonzept (vorhabenbezogener Bebauungsplan) zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 1.

Köln, den 18.02.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 18.02.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

106 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau des ICE-Werkes in Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des ICE-Werkes in Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB Fernverkehr AG plant auf dem Gelände des ehemaligen Güter- und Rangierbahnhofs Köln-Nippes den Neubau eines Instandhaltungswerkes für Hochgeschwindigkeitszüge. Südlich beginnt der Planfeststellungsabschnitt im Bereich Etzelstraße / Parkgürtel / Longericher Straße und erstreckt sich nördlich bis zur Eisenbahnüberführung Heckweg.

Die baulichen Anlagen sind zwischen Schmiedegasse und der im westlichen Bereich befindlichen Eisenbahnüberführung Longericher Straße vorgesehen.

Es sollen im neuen Werk sämtliche ICE-Baureihen gewartet werden können. Geplant ist eine Werkhalle mit 4 Gleisen, die

je bis zu zwei Triebzüge je nach Baureihe aufnehmen kann. Neben der Halle sind 3 weitere Dispositionsgleise mit gleicher Länge zur Durchführung kleinerer Wartungsarbeiten vorgesehen. Des Weiteren sind Nebengebäude und für die Wartung und Reinigung notwendige Anlagen geplant.

Die gesamte Anlage des neuen ICE-Werks soll mit regenerativen Energien versorgt werden. Des Weiteren strebt die DB AG an, ein Ausbildungszentrum auf dem Gelände zu errichten. Zur Kompensation der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Städten Köln, Hürth, Leverkusen und Langenfeld vorgesehen.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **10.03.2014** bis zum **09.04.2014** einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C40

montags und donnerstags
dienstags
mittwochs und freitags

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen liegen parallel ebenfalls in den Städten Hürth, Leverkusen und Langenfeld aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung02/dezernat_25/planfeststellung/verfahren_eisenbahn/index.html) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/4/13752/>) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 23.04.2014 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen das Bauvorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 3 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren

Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Köln, den 20.02.2014
Der Oberbürgermeister
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Müller
Abteilungsleiterin

107 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Diverse Objekte der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln - Heizungstechnik - 2014-0305-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2014-0305-2-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 12 Monate

Ort der Ausführung: 10 Schulen

Angaben zur Rahmenvereinbarung: Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 12

Kurze Beschreibung des Auftrags: Austausch von 84 Heizungspumpen gegen Hocheffizienzpumpen in 10 verschiedenen Schulen

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: siehe Kurze Beschreibung

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 12 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien
Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100% Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 7,90 Euro, Bei Versand: 10,30 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 06.03.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 14.03.2014, 10 Uhr

Zuschlagsfrist: 13.06.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

108 Öffentliche Ausschreibung nach VOB GS Martinusstraße 28 - Rohbauarbeiten, VOB0130_R Beton/Stahlbeton - 2014-0334-5-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2014-0334-5-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß

den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: GS Martinusstraße 28, 50765 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

- Befestigte Fläche Abbrechen / circa 75 m²
- Ausschachtung Kelleraußenwand bis zum Fundament / Aushub circa 420 m³
- Böschungswinkelsteine ausbauen und seitlich lagern / circa 40 m
- Böschungswinkelsteine setzen / circa 40 m
- Abbruch Lichtschachtbodenplatte im Betonsägeverfahren / Abbruch circa 40 m²
- Dämm- und Abdichtungsarbeiten an Kelleraußenwand / circa 110 m²
- Verfüllung der Arbeitsräume (Wiederherstellen der Böschung) / circa 420 m³
- Pflasterarbeiten / circa 75 m²
- Kleinere Nebenarbeiten: Ausbau eines Fensters / Zumauern der Fensteröffnung / Standrohre im Sanierungsbereich erneuern / Entwässerung an Aussentüre herstellen (Drainrinne) / circa 35 m² Gipsputz abschlagen

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: siehe oben

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 07.07.2014, Ende 11.08.2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Arbeiten erfolgen in den Sommerferien 2014.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: siehe Vergabeunterlagen

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: siehe Vergabeunterlagen

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: siehe Vergabeunterlagen

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: auf besondere Anforderung

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 7,75 Euro, Bei Versand: 10,15 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 12.03.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 19.03.2014, 10.30

Zuschlagsfrist: 18.06.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

109 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Lieferung von Sportplatzdeckenmaterial und Tennis- mehl - 2014-0306-2-q

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2014-0306-2-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei

Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 24 Monate

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Köln

Angaben zur Rahmenvereinbarung: Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 24

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Lieferung von Sportplatzdeckenmaterial und Tennismehl im Stadtgebiet von Köln

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: circa 172.000,00 Euro brutto

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 24 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

gültige Prüfzeugnisse (Prüfzeugnisse müssen gemäß RGM in beziehungsweise RAL nur durch nach RAP-Stra zugelassene Labors erstellt sein) über die Umweltverträglichkeit

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit Angebotsabgabe

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 10.03.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 17.03.2014, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 17.06.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

110 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Ausstattung der hygienisch-, medizinischen Aufbereitungsstation der Desinfektion von Beatmungsschläuchen, Beuteln und Zubehör - 2014-0243-1q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10.A06

Vergabenummer: 2014-0243-1q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Berufsfeuerwehr Köln, Feuer- und Rettungswache 5, Scheibenstraße 13, 50737 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Lieferung einer Desinfektionseinheit die die Grundlagen der gesetzlichen Hygienevorschriften erfüllt und entsprechendes Mobiliar.

Aufteilung in Lose: Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: Losbeschreibung:

Los 1: 1x Reinigungs- und Desinfektionsgerät Fabrikat Miele Professional, Typ PG 8536 Desinfektor; AE AD SST mit Prozessdokumentation über eine Netzwerkschnittstelle oder gleichwertiger Art. 1x Aufnahmeschrank für zwei Wasservollentsalzungspatronen E310/E318 Fabrikat Miele Professional, Typ G7895/1 Aqua Purificator AE oder gleichwertiger Art, pas-

send zur Position 1. 2x Wasservollentsalzungspatrone Typ E 310 Fabrikat Miele Professional oder gleichwertiger Art, passend zur Position 1 und 2. 1x Wagen zur Aufnahme von 12 Atemschläuchen bis 1, 5 m Fabrikat Miele Professional Typ E 461/2 Ta oder in gleichwertiger Art, passend zur Position 1. 1x Wagen mit 8 Düsen Durchmesser 12 mm mit federnden Auflagen für Atemschläuche bis 1,5 m Länge Lagerung auf Wendel Fabrikat Miele Professional Typ E436/3 AN- Wagen oder in gleichwertiger Art, passend zur Position 1. Einweisung nach Gerätehersteller- und Gesetzesvorgaben für: 30 Mitarbeiter vor Ort an 2 Arbeitstagen. Alle zur Inbetriebnahme erforderlichen elektrischen Anschlüsse sowie Wasser- und Abwasserleitungen werden bauseitig vom Auftraggeber erstellt. Die Geräte inklusive Zubehör sind vom Lieferanten betriebsbereit aufzustellen und an die Versorgungsleitungen anzuschließen. Die Erstinbetriebnahme erfolgt vom Auftragnehmer. Los 2: 4 Stück, Einlagerungsschränke 2-türig aus Edelstahl V2A mit den circa Maßen Höhe 200 cm einschließlich 10 cm Fuß/Bodenfreiheit Breite 120 cm, Tiefe 60 cm, Türen mit senkrecht integrierter durchlaufender Griffschale, Lieferung mit 3 Fachböden Bodenaufteilung im Schrank muss variabel möglich sein. 3 Stück, Tische aus Edelstahl V2A mit den circa Maßen Länge 200 cm, Breite 70 cm, Höhe 95 cm auf Lenkrollen, feststellbar, Zwischenboden oberhalb der Räder. 1 Stück, Montagetisch aus Edelstahl V2A mit den circa Maßen, Länge 400 cm, Breite 70 cm, Höhe 95 cm auf Lenkrollen feststellbar, Fachboden oberhalb der Räder. 1 Stück, Schreibtisch aus Edelstahl V2A mit den Maßen Länge 200 cm, Tiefe 70 cm, Höhe 83 cm auf Lenkrollen ohne Fachboden, feststellbar

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Aufteilung der Beschaffung in 2 Losen, Los 1 Desinfektionsgerät inklusive Zubehör aufgeteilt in 9 Positionen, Los 2 Mobiliar, aufgeteilt in 4 Positionen

Optionen: ja

Optionen von Wartungsverträgen, Laufzeit einjährig und vierjährig

Optionen Dokumentation nach MPG und MPBetreibV, Software- und Hardwaremöglichkeiten

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Forderung

Wird unter Los 1 ein gleichwertiges Produkt angeboten, so sind die technischen Daten des ausgeschriebenen Produkts die Mindestkriterien.

Die technischen Datenblätter vom gleichwertigen Produkt sind bei Angebotsabgabe den Verdingungsunterlagen beizufügen. Die Maßangaben im Los 2 sind einzuhalten, zu jedem Produkt ist ein Produktdatenblatt bei Angebotsabgabe den Verdingungsunterlagen beizufügen.

Die Anlage geforderte Nachweis ist zu beachten.

Fehlende Unterlagen führen zum Ausschluss der Wertung.

Eine Ortbesichtigung vor Angebotsabgabe ist zwingend.

Alle Ausführungen haben sich grundsätzlich an die geltenden DIN-, UVV- und Arbeitsschutzrichtlinien, sowie Gesetze und Verordnungen / Richtlinien zu halten und müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Änderungen oder Ergänzungen im Leistungsverzeichnis sind nicht zulässig.

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Köln für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) sind einzuhalten.

Unter §11 der Vertragsbedingungen ist die Vertragsstrafe unter Umständen in Höhe von ¼ von Hundert vorgesehen.

Auszug aus den ZVB: Vertragsstrafe (§ 11)

Der Auftragnehmer haftet für fristgerechte Erledigung des Auftrages. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jede volle Woche 0,25 von Hundert des Wertes des noch ausstehenden Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist auf 5 von Hundert der Gesamtvergütung begrenzt.

Eine entsprechende Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät. Dies gilt auch für Nachträge. Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt nicht bereits mit vorbehaltloser Annahme der Erfüllung, sondern erst mit der Schlusszahlung.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Der Bieter, der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in keinem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber über vergleichbare Leistungen steht, hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweis der Eintragung im Berufs- oder Handelsregister aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung der Leistung berechtigt ist. (Nachweis in Kopie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als sechs Monate.)

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Der Bieter, der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in keinem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber über vergleichbare Leistungen steht, hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde folgende Unterlagen beizufügen: Übersicht in Form einer Referenzliste über die wesentlichsten in den letzten zwei Jahren erbrachten Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Aus der Übersicht müssen der Rechnungswert, der Leistungszeitraum und der Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer ersichtlich sein.

Zertifizierung nach ISO 9001

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: .Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit sind den Verdingungsunterlagen bei Angebotsabgabe beizufügen. Auf besonderes Verlangen des Auftraggebers sind die Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit vorzulegen. Werden die Nachweise zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach besonderer Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen nachgereicht werden. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, erfolgt der Ausschluss des Angebotes nach § 16 Absatz 3 a) VOL/A

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 5,80 Euro, Bei Versand: 5,80 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 10.03.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 17.03.2014, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 17.06.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

111 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Offenes Verfahren

Görlinger Zentrum Trakt C und E - Landschaftsbauarbeiten - 2014-0264-2-b

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2014-0264-2-b

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise

Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: GS Görlinger Zentrum Trakt C und E – Köln Bocklemünd

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Aussenanlagen einer Schulhofanlage, bestehend aus Pflaster-, Platten-, Asphalt- und Vegetationsflächen einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Beginn 2./3. Quartal 2014

Abschluss 4. Quartal 2014 / Anfang 1. Quartal 2015

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Asphaltflächen circa 2.800 m², Pflasterflächen circa 1.950 m², Plattenflächen circa 200 m², Einfassungen, Pflanzflächen circa 510 m², Bäume 20 Stück.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 6 Monate, 183 Tage

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Umsatz der letzten 3 Jahre

Vergleichbare Leistungen: Auftraggeber, Auftragsvolumen, Ansprechpartner mit Telefonnummer

Mitglied - Berufsgenossenschaft

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Mitarbeiter insgesamt

Berufliche Qualifikation des Personals

Angaben zum Maschinenpark

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr. Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus

zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 10,00 Euro - Bei Versand: 12,40 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 01.04.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 11.04.2014, 10 Uhr

Zuschlagsfrist: 11.07.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren
- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung
- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen
- innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen
- siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- 30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss
- Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 14.02.2014

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.